

Vernehmlassung

Gesetz über die Magistratspersonen



Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz

Lachen, 2. Januar 2020

Vernehmlassung:

Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der voll- und teilamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend das Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrates und der voll- und teilamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte (Gesetz über die Magistratspersonen, MaG).

Allgemeines

Die SP Kanton Schwyz begrüsst den ersten Schritt zur Regelung der Rechtsstellung von Regierungsrät*innen und voll- und teilamtlichen Richter*innen der kantonalen Gerichte im neuen Gesetz. Die SP begrüsst auch, dass die Entschädigungen der nebenamtlichen Richter*innen, Erziehungsrät*innen und ausserparlamentarischen Kommissionsmitglieder bei der nächsten Revision des gleichnamigen Gesetzes überprüft werden sollen.

Eine der wichtigsten Grundlagen der Demokratie ist die Gewaltenteilung sowie die Unabhängigkeit der politischen Akteuer*innen. Je grösser deren Unabhängigkeit ist, desto geringer fällt das Risiko von Interessenkonflikten, Begünstigungen und Bestechungen aus. Ein ganz wesentlicher Faktor in unserer Gesellschaft und Geldwirtschaft ist die finanzielle Unabhängigkeit. Diese wird mit der Gesetzesvorlage gestärkt. Die Arbeitsgruppe unter Leitung des Personalamtes und die Staatswirtschaftskommission haben ein gut strukturiertes und übersichtliches Gesetz vorgelegt. Wir beurteilen die Kernpunkte der Vorlage – die Umstellungen vom Hauptamt auf das Vollamt und den Ersatz der Ruhegehälter durch eine Abfindung – positiv.

Wir stellen uns jedoch dezidiert gegen überhöhte Löhne und goldene Fallschirme. 39 Prozent Lohnerhöhung und eineinhalb Jahre Lohnweiterzahlung sind zu viel. Wir fordern deshalb bei den vorgeschlagenen massiven Gehaltserhöhungen und bei den zu gross bemessenen Abfindungen der Magistratspersonen Korrekturen. Beide, Gehalt und Abfindung, müssen dem besonderen demokratischen Auftrag entsprechen – nicht einer entfesselten Praxis von immer

höheren Entschädigungen für Führungspersonen in der Privatwirtschaft. Die Entschädigungen müssen im Vergleich zu Arbeit und Entlohnung von Verwaltungsangestellten betrachtet und gerecht festgelegt werden.

Anmerkungen und Anträge

§ 2 Pensum und Nebenbeschäftigung

Es ist sehr wichtig, dass Erwerbstätigkeiten, die nicht notwendigerweise mit der Amtsausübung einhergehen, nicht mehr ausgeübt werden dürfen. Bei Nebenbeschäftigungen entstehen Beziehungsnetze, die schnell zu Interessenkonflikten oder gar Abhängigkeiten führen können.

§ 3 Besoldungen

Antrag zu § 3 Abs. 1: Der Lohn der Regierungsmitglieder ist maximal 5% über dem Maximallohn der obersten Kaderlohnklasse (kombiniert mit der neuen Spesenregelung und der Abfindung) anzusetzen.

Begründung: Im Bericht zur Vorlage wird argumentiert, mit der vorgeschlagenen Besoldung würde die Schwyzer Regierung im Kantonsvergleich im hinteren Mittelfeld eingereiht. Dieser Vergleich ist unsinnig. Die Besoldung ist in Bezug zur Besoldung der im Kanton Schwyz arbeitenden Bevölkerung zu setzen. Den Lohn der Regierungsmitglieder um 39 Prozent zu erhöhen und auf 10% über dem Lohn Maximallohn der obersten Kaderlohnklasse festzusetzen, ist nicht vertretbar. Es wäre ein Schlag ins Gesicht des Verwaltungspersonals, das seit Jahren unter dem Stichwort „Personalkostenoptimierung“ Leistungskürzungen und unterdurchschnittliche Lohnentwicklungen auf sich nehmen muss. Die Magistratspersonen sind Vorbilder unserer Gesellschaft. Politik und Verwaltung müssen bei der Lohnfairness mit bestem Beispiel vorangehen. Reallohnsenkungen (erfolgte bei den Verwaltungsangestellten durch Verlagerung der Sozialabgaben vom Arbeitgeber zu Arbeitnehmenden im Umfang von 0.7%) bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne des Regierungsrates öffnen die Lohnschere weiter. Zudem unterscheiden sich die Anforderungen an Ausbildungs- und Erfahrungsvoraussetzungen, Verantwortung, Belastung und Arbeitsbedingungen im Vergleich zu den Angestellten nicht entscheidend. Magistratspersonen zeichnen sich durch politischen Rückhalt und Vernetzung aus. Gemäss internationaler Forschung zeichnet sich gute politische Führung einzig durch nachhaltigen Einfluss und Kontinuität aus. Politische Führung braucht keine spezifischen Eigenschaften oder Fähigkeiten. Im Vordergrund steht die Bearbeitung politischer Geschäfte und Dossiers. Diese müssen durchdacht, bearbeitet und gegenüber Parlament und Öffentlichkeit vertreten werden. Doch gerade hierfür ist ein Regierungsmitglied auf die Vorbereitungsarbeit der Verwaltung angewiesen. Das Regierungsmitglied ist zwar der „Kopf gegen aussen“, jedoch ist das reibungslose Funktionieren der verwaltungsinternen Politikvorbereitung zentral. Unbestrittenes Element der Entlohnung ist das zeitintensive Engagement zur Repräsentation und Vertretung der kantonalen Politik in Gremien und Öffentlichkeit.

§ 4 Spesen

Die Vergütung der Spesen mittels Pauschale plus Reisekostenerstattung ist eine pragmatische und gute Lösung.

§ 6 Abfindung

Antrag zu § 6 Abs. 1: Die Anhänge I und II sind so anzupassen, dass (1) die Abfindung generell auf maximal sechs Monatslöhne festgesetzt wird, (2) auch bei einem Rücktritt nach weniger als vier Jahren eine Abfindung von sechs Monatslöhnen bezahlt wird und (3) ab Alter 65 keine Abfindungen mehr bezahlt werden (siehe unten).

Anhang I

Abfindung bei Rücktritt in Monatslöhne (ML)

Alter	Amtsjahre	4 Jahre oder weniger	mehr als 4 Jahre
bis 54 Jahre		6 ML	6 ML
55 bis 59 Jahre		6 ML	6 ML
60 bis 64 Jahre		6 ML	6 ML
ab 65 Jahre		0 ML	0 ML

Anhang II

Abfindung bei Nichtwiederwahl in Monatslöhne (ML)

Alter	Amtsjahre	4 Jahre oder weniger	mehr als 4 Jahre
bis 54 Jahre		6 ML	6 ML
55 bis 59 Jahre		6 ML	6 ML
60 bis 64 Jahre		6 ML	6 ML
ab 65 Jahre		0 ML	0 ML

Begründung: Die Abfindungen bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl sind viel zu grosszügig und entsprechen in keiner Art und Weise den Verhältnissen der öffentlichen Verwaltung im Kanton Schwyz. Die auf Amtsjahre ausgerichtete Abfindungsmethodik lehnt offensichtlich an die in der Wirtschaft übliche Abfindungsformel an. Diese richtet die Abfindungen auf einvernehmliche Beendigungen der Arbeitsverhältnisse aus, um damit die Risiken bei einer Trennung im Streit zu mindern. Die Situation bei Magistratspersonen ist komplett unterschiedlich. Wenn Sie ihre Arbeit gut gemacht haben, sind sie bestens vernetzt und können dieses Netzwerk für eine Neuausrichtung im Berufsleben nutzen. Mehr als ein halbes Jahr wird dazu kaum benötigt. Arbeitnehmende haben üblicherweise drei Monate Zeit, um eine neue Anstellung zu finden oder sich beruflich neuauszurichten. Der Kanton Schwyz darf keine „goldenen Fallschirme“ aufspannen. Es gibt keine triftigen Gründe, welche die erhöhte Abfindung zwischen 55 und 59 Jahren rechtfertigen würden. 55 bis 59 Jahre ist das Alter, in der Politiker*innen üblicherweise bestens vernetzt, sehr erfahren und leistungsfähig sind. Weiter gibt es keinen Grund, weshalb

eine pensionierte Magistratsperson eine Abfindung erhalten soll. Eine Magistratsperson ist gleich wie alle anderen Arbeitnehmenden ab Alter 65 AHV berechtigt und über die zweite Säule abgesichert. Anders als bei den allermeisten Arbeitnehmenden ermöglicht das 5% über allen Lohnklassen angesiedelte Gehalt eine grosszügige private Vorsorge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz



Andreas Marty
Präsident



Thomas Büeler
Partei- und Fraktionssekretär